

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2010

Nr. 2010/461

Genehmigung der Ersterhebung und Erneuerung der amtlichen Vermessung Selzach Lose 6 und 7 Schreiben an die Eidgenössische Vermessungsdirektion

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1285 vom 22. Juni 1999 die Ausführung der Ersterhebung und Erneuerung der amtlichen Vermessung Selzach Lose 6 und 7 Hans-Rudolf Markwalder, Ingenieur-Geometer im Büro Markwalder & Partner AG in Burgdorf. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich von 1999 bis 2004. Es wird auf den technischen Bericht des Unternehmers Hans-Rudolf Markwalder verwiesen.

Beim Zusammenfügen der verschiedenen Vermessungslose sowie im Rahmen von Kontroll- und Nachführungsmessungen zeigte sich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Genauigkeitsanforderungen des Bundes bei der erfolgten Neuberechnung der Lose 1 bis 4 aus den bestehenden Aufnahmen nicht erfüllt wurden. Die Qualität des bestehenden Vermessungswerkes aus den Jahren 1933 bis 1945 wurde im Jahr 1999 zu optimistisch eingeschätzt. Sämtliche Grenzpunkte und Situationspunkte mussten in der Folge neu gemessen und berechnet werden, was erhebliche Mehrkosten verursachte.

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2006/1798 vom 26. September 2006 die Ausführung der umfangreichen Ergänzungsarbeiten Dominik Cantaluppi, Ingenieur-Geometer im Büro Emch + Berger AG Vermessungen in Solothurn. Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation, die Mängelbehebung und die Auflage erstreckten sich von Herbst 2006 bis Frühling 2009. Es wird auf den technischen Bericht des Unternehmers Dominik Cantaluppi verwiesen.

Mit dem Los 6 wurde über das Berggebiet die Ersterhebung und mit dem Los 7 die Erneuerung der Lose 1 bis 4 der halbgraphischen amtlichen Vermessung in einem Teil des Bau- und Landwirtschaftsgebietes der Gemeinde Selzach durchgeführt.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den Bundesanforderungen AV93 im Datenmodell DM93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt beziehungsweise angepasst worden.

Die Ersterhebung im Los 6 lag vom 17. Januar 2005 bis 15. Februar 2005 öffentlich auf. Gegen das Vermessungswerk ist eine Einsprache eingegangen, welche erledigt werden konnte. Aufgrund der nachträglichen Vermessung von bisher nicht erhobenen Grenzpunkten im Berggebiet wurde vom 22. November 2007 bis zum 21. Dezember 2007 für die betroffenen Grundstücke eine erneute öffentliche Auflage durchgeführt. Gegen die vorgenommenen Anpassungen sind keine Einsprachen eingegangen.

Über das gesamte Gebiet der Erneuerung Selzach Los 7 musste nach Fertigstellung der Ergänzungsvermessung ebenfalls eine öffentliche Auflage durchgeführt werden. Vom 3. April 2009 bis 4. Mai 2009 wurde das Vermessungswerk öffentlich aufgelegt. Gegen die amtliche Vermessung Selzach Los 7 sind drei Einsprachen eingegangen, welche nach einer Einsprachenverhandlung zurückgezogen wurden.

Jeder Grundeigentümer erhielt vor der öffentlichen Planauflage mit eingeschriebenem Brief den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planauflage.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 24. Februar 2010, die Ersterhebung und Erneuerung der amtlichen Vermessung Selzach Lose 6 und 7 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Ersterhebung und Erneuerung Lose 6 und 7	Fr.	587'140.80
Anteil Bund	Fr.	287'832.15
Anteil Kanton	Fr.	149'654.35
Anteil Gemeinde	Fr.	149'654.30

Der Kanton hat das Guthaben des Unternehmers Markwalder & Partner AG vollständig bezahlt. An den Unternehmer Emch + Berger AG wurden verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Zudem haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Der Bund hat Fr. 143'169.20 gemäss Leistungsvereinbarung 1999 vergütet. Der Restbetrag von Fr. 144'662.95 wird mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung im Jahr 2011 abgerechnet.

Die Gemeinde Selzach hat in den Jahren 2000 bis 2009 insgesamt Fr. 132'000.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer Emch + Berger AG	Fr.	13'181.00
---	-----	-----------

durch die Gemeinde Selzach:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation

Fr. 17'654.30.

Um die Anerkennung der Ersterhebung und Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211. 432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung und Erneuerung der amtlichen Vermessung Selzach Lose 6 und 7 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 149'654.35 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung und Erneuerung der amtlichen Vermessung Selzach Lose 6 und 7 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 143'169.20 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 1999 vergütet. Der Restbetrag von Fr. 144'662.95 wird mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung im Jahr 2011 abgerechnet (Konto Nr. 660000/A 70242).
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer Emch + Berger AG die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 13'181.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Selzach die Restzahlung von Fr. 17'654.30 für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil einzufordern sowie auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Selzach Lose 6 und 7 durch den Bund, die neuen Grundstücke und Flächen im Grundbuch einzutragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier
Nr. 1 (Beilagen gemäss Regierungsratsschreiben vom 16. März 2010)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit Dossier Nr. 2 (Schlussab-
rechnung und Gemeindegarte)

Hans-Rudolf Markwalder, Markwalder & Partner AG, Lyssachstrasse 7A, 3401 Burgdorf, mit Dossier
Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Dominik Cantaluppi, Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit
Dossier Nr. 4 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

„Anerkennung der amtlichen Vermessung Selzach Lose 6 und 7

Die amtliche Vermessung Selzach Lose 6 und 7 über das Berggebiet sowie über Teile
des Bau- und Landwirtschaftgebietes (ehemalige Vermessungslose 1 bis 4) ist abge-
schlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft
öffentlicher Urkunden zuerkannt.“)